

### **Honorare Akutgeriatrie/Remobilisation und Palliativ-Einheiten**


1. Bei Transferierungen gem. Pkt. A.5 sowie bei Weiterbehandlungen/Wiederaufnahmen gem. Pkt. A 6 und bei Verlegungen gem. Pkt. A 7 der Anlage I (Honorarvereinbarung) auf sanitätsbehördlich bewilligte Einheiten für Akutgeriatrie/Remobilisation (AG/R) sowie Palliativmedizin sind für Behandlungen von entsprechend versicherten Personen in der Sonderklasse Honorare pro Tag in Höhe von € 42,70 (01.12.2022-31.12.2022); € 46,20 (2023) verrechenbar.
2. Bei Direktaufnahmen auf sanitätsbehördlich bewilligte Einheiten für Akutgeriatrie/Remobilisation (AG/R) sowie Palliativmedizin haben sämtliche Bestimmungen der Anlage II keine Gültigkeit, sondern die Abrechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Anlage I (Honorarvereinbarung). In jedem Fall erfolgt eine gesonderte Prüfung über Grund, Art und Umfang der Leistungsverpflichtung durch die Krankenversicherer.
3. Pro Kalenderjahr können pro Patient/Versicherten Honorare für maximal 28 Tage verrechnet werden, auch wenn die tatsächliche Behandlungsdauer darüber liegt. Diese zeitliche Beschränkung gilt auch für den Fall, dass Aufenthalte sowohl auf AG/R als auch auf Palliativeinheiten stattfinden; d.h. in Summe sind auch hierfür 28 Tage verrechenbar. Die Limitierung hat keinen Einfluss auf den Sonderklassestatus des Versicherten, d.h. die Behandlungen während eines (1) Kalenderjahres haben, sofern der Versicherte dies wünscht, auch dann als Sonderklassepatient zu erfolgen, wenn das Limit von 28 Tagen bereits erreicht ist. Die Kürzungsregelungen gem. Pkt. A der Anlage I (Honorarvereinbarung) gelangen nicht zur Anwendung.
4. Mit den in dieser Anlage angeführten Beträgen sind sämtliche Honorare abgegolten.
5. Diese Anlage hat Gültigkeit für alle Aufnahmen (Behandlungsbeginn) ab 01.01.2023 (Aufnahmedatum) in Kraft und gilt bis 31.12.2022. Für den Zeitraum 01.12.2022 bis 31.12.2022 wurde ein Moratorium (Bestimmungen und Sätze wie für den Zeitraum 01.08.2021 bis 30.11.2022) vereinbart. Bei Wegfall der zu Grunde liegenden Direktverrechnungsvereinbarung - abgeschlossen zwischen der ÄK für Oberösterreich und dem VVO - tritt jedenfalls auch diese Anlage außer Kraft.

Linz/Wien am 11.11.2022

Ärztammer  
für Oberösterreich



Dr. Peter Niedermoser  
Präsident



VP Dr. Harald Mayer  
Kurienvorbmann angestellte Ärzte



Univ.-Prof. Dr. Bernd Lamprecht  
Primärärztevertreter

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs  
Sektion Krankenversicherung



Dr. Peter Eichler



MMag. Astrid Knitel